



### Benützungs- und Gebührenordnung für die Schützenstube Au

Genehmigung Gemeinderat  
vom 21. Oktober 1986 | GRB Nr. 811  
in Kraft seit 7. Oktober 1986 | GRB Nr. 811  
Stand 9. April 2013

# Benützungs- und Gebührenordnung für die Schützenstube Au der Einwohnergemeinde Münchenstein

#### **Änderungsbeschlüsse**

\* *Beschluss Gemeinderat  
vom 9. April 2013 mit GRB Nr. 196,  
mit Inkraftsetzung auf 9. April 2013*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Eigentum.....	3
<b>II. Betriebskommission .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Zusammensetzung .....	3
§ 3 Einberufung.....	3
§ 4 Protokoll .....	3
§ 5 Aufgaben und Kompetenzen .....	3
<b>III. Benützung .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Benützer.....	4
§ 7 Vermietung.....	4
§ 8 Zutritt und Öffnungszeiten für ortsansässige Schiessvereine .....	4
§ 9 Clubwirtschaft .....	4
<b>IV. Gebührenordnung .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Benützungsgebühren.....	5
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Sanktionen.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5

## **Benützungs- und Gebührenordnung für die Schützenstube Au**

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Abs. 2, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, erlässt folgende Ordnung:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Eigentum**

Die Schiessanlage Au und die Schützenstube stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Münchenstein

### **II. Betriebskommission**

#### **§ 2 Zusammensetzung**

Die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben der Betriebskommission werden durch die Schiessplatzkommission wahrgenommen.

#### **§ 3 Einberufung**

Die Betriebskommission wird durch ihren Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern einberufen. Sie versammelt sich mindestens zweimal jährlich zwecks Behandlung des Budgets und zur Jahresrechnung.

#### **§ 4 Protokoll**

Über die Sitzungen der Betriebskommission wird ein Protokoll geführt.

#### **§ 5 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission beaufsichtigt den Betrieb der Schützenstube.

<sup>2</sup>Soweit möglich regelt sie die sich aus dem Betrieb ergebenden Fragen direkt. Kommt keine Einigung zustande, legt sie den Fall dem Gemeinderat zum Entscheid vor.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission hat das Recht, zu Fragen, die den Betrieb der Schützenstube betreffen, zuhanden des Gemeinderates Stellung zu beziehen.

### **III. Benützung**

#### **§ 6 Benützer**

<sup>1</sup>Die Schützenstube steht den Münchensteiner Schiessvereinen an den gemäss Schiessstableau festgelegten Daten unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup>An benützungsfreien Tagen steht das Lokal allen ortsansässigen Vereinen und Organisationen für Sitzungen und Anlässe unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup>Für auswärtige Vereine und Organisationen sowie für private Anlässe kann die Schützenstube gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 7 Vermietung**

<sup>1</sup>Die Bewilligung zur Benützung der Schützenstube wird durch die Betriebskommission erteilt.

<sup>2</sup>Benützungsgesuche sind rechtzeitig, in der Regel drei Wochen vor dem Anlass, auf speziellem Formular dem Schützenstubenwart einzureichen.

<sup>3</sup>Die Reservation erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung.

#### **§ 8 Zutritt und Öffnungszeiten für ortsansässige Schiessvereine**

<sup>1</sup>Die Öffnungszeiten richten sich nach den offiziellen 300 m-Schiessstagen, wie sie im Jahresprogramm der Schiessplatzkommission fixiert sind, sowie an einem von der Betriebskommission und Schiessplatzkommission gemeinsam festgelegten Wochentag. Die Öffnungstage für Schiessanlässe sind auf maximal 90 Tage limitiert.

<sup>2</sup>Im Falle von Abwesenheit des Schützenstubenwartes bei den gemeldeten Anlässen ist er für Stellvertretung besorgt. Dieselbe kann auch durch Funktionäre der Schiessvereine ausgeübt werden.

<sup>3</sup>Im Falle von Benützung ohne Schützenstubenwart sind die Benützer für Ordnung und Reinigung verantwortlich.

#### **§ 9 Clubwirtschaft<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Der Verkauf von Getränken und Esswaren auf dem Areal der Schiessanlage Au ist dem Restaurationsbetrieb Schützenstube Au vorbehalten.

<sup>2</sup>Auch bei geschlossenem Restaurationsbetrieb ist der Verkauf von Getränken und Esswaren auf dem Areal der Schiessanlage Au durch die Schiessvereine nicht erlaubt.

<sup>3</sup>Dritte dürfen nur bewirtet werden, wenn eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung vorliegt.

<sup>4</sup>Der Schützenstubenwart ist bei den gemeldeten Anlässen zum Betrieb der Schützenstube verpflichtet. Im Falle seiner Abwesenheit ist er für die Stellvertretung besorgt. Dieselbe kann auch durch Funktionäre der Schiessvereine ausgeübt werden.

<sup>5</sup>Bei Benützung ohne Schützenstubenwart sind die Benützer für Ordnung und Reinigung verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Änderung von § 9 gemäss GRB Nr. 196 vom 9. April 2013

#### **IV. Gebührenordnung**

##### **§ 10 Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren sind auf dem separaten Gebührenblatt aufgeführt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Sanktionen**

<sup>1</sup>Vereine, die wiederholt gegen die Betriebsordnung verstossen, können von der Benützung der Schützenstube zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Benützungs- und Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.

Münchenstein, 9. April 2013

##### **Für den Gemeinderat**

Der Präsident      Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi      Stefan Friedli